

Änderungen per 1.1.2018 zum Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe (GAV-VRM)

Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich

- 1.1 Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für das Maler- und Gipsergewerbe der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell AR, Appenzell IR, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Jura, sowie für das Malergewerbe im Kanton Tessin.

Art. 4 Freiwillige Unterstellung

- 4.3 Für die unter Art. 3.1 Bst. d) und e) GAV-VRM aufgeführten Personengruppen ist für diejenigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr bereits vollendet haben, eine freiwillige Unterstellung gemäss Art. 4.1 GAV-VRM durch ihren Betrieb ausgeschlossen. Eine freiwillige Unterstellung vor dem vollendeten 55. Altersjahr kann die Stiftung zudem davon abhängig machen, ob eine antragstellende Person die Bedingungen für einen Leistungsbezug im Sinne von Art. 14.1 GAV-VRM überhaupt erfüllen kann.

Für Personen nach Art. 3.1 Bst. d) und e) GAV-VRM, welche keine dem GAV im Maler- und Gipsergewerbe obligatorisch unterstellten Personen beschäftigen, ist eine freiwillige Unterstellung ab dem 1. Januar.2018 ausgeschlossen.

Für einen Leistungsbezug gelten für sie in jedem Fall die Bedingungen von Art. 14.4 GAV-VRM.

Unterschriften der Vertragsparteien

Zürich, im Juli 2017

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV)

M. Freda

P. Baeriswyl

Gewerkschaft Unia

V. Alleva

A. Ferrari

B. Campanello

Gewerkschaft Syna

A. Kerst

H. Maissen